

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2003-06-11

POSTFACH 10 13 42

Telefon (07 11) 21 49 - 0

Sachbearbeiter - Durchwahl

Herr Sommer - 2 80

eMail: martin.sommer@elk-wue.de

AZ 23.02-5 zu Nr. 405/6

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Schuldekane -
landeskirchl. Dienststellen,
großen Kirchenpflegen, Kirchenbezirksrechner
und Kirchenbezirksrechnerinnen,
Geschäftsführungen der Diakoniestationen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

hier: Streichung eines Arbeitszeitverkürzungstages (§ 12 a Abs. 1 und 2 KAO)

Die Arbeitsrechtliche Kommission - Landeskirche und Diakonie Württemberg - hat bei ihrer Sitzung am 28. Mai 2003 im Zusammenhang mit der Übernahme des Tarifabschlusses 2003 bis 2005 des öffentlichen Dienstes in den Geltungsbereich der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) beschlossen, die im Rahmen des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes ab 10. Januar 2003 beschlossene Streichung des **Arbeitszeitverkürzungstages nach § 15 a BAT** dahingehend in den Geltungsbereich der KAO zu übernehmen, dass **mit sofortiger Wirkung § 12 a Abs. 1 KAO** dahingehend geändert wird, dass von den 5 AZV-Tagen des 2. Halbjahres **ein AZV-Tag gestrichen wird**.

Somit werden künftig **jeweils pro Kalenderhalbjahr 4 AZV-Tage** gewährt.

Das heißt, dass bereits im 2. Halbjahr 2003 nur noch 4 AZV-Tage gewährt werden können.

Für Dienststellen, in denen durch Dienstvereinbarung die 38,5 Stunden-Woche gilt (§ 12 a Abs. 2 KAO) wurde der eine AZV-Tag mit sofortiger Wirkung gestrichen.

Der Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission ist noch nicht rechtskräftig; es ist jedoch davon auszugehen, dass gegen den Beschluss keine Einwendungen erhoben werden.

Eine Änderung für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist noch nicht erfolgt, da über den Zeitpunkt der verzögerten Übernahme der Besoldungserhöhung für die Beamtinnen und Beamten beim Bund und den Ländern noch nicht endgültig entschieden wurde.

Die kirchlichen Dienststellen werden gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hiervon umgehend zu unterrichten. Die Änderung der KAO wird zu gegebener Zeit nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses im Amtsblatt der Landeskirche veröffentlicht.

Dezernent Dienst- und Arbeitsrecht
i. V.
Sommer
Kirchenverwaltungsdirektor